

Statuten

des Vereines „Sportunion-Yachtclub Seewind-Jois“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein ist ein Sportverein und führt den Namen: Sportunion-Yachtclub Seewind-Jois
- (2) Abgekürzt: SU-YCSJ
- (3) Er hat seinen Sitz in JOIS/Burgenland und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet um den Neusiedler See
- (4) Der Verein kooperiert mit dem SU-Yachtclub Seewind Wien
- (5) Das Symbol des Vereines, ist eine blaue Flagge oder Stander mit, ein Segelboot darstellenden weißen Buchstaben, die den Verein stilisieren
- (6) Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerechnet
- (7) Der Verein ist Mitglied der Turn- und Sportunion, kurz: Sportunion, Landesverband Burgenland

§ 2

Zweck

Die Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder in Geist und Körper, insbesondere durch:

- (1) Ausübung und Förderung der vom Verein angebotenen Sportarten, insbesondere des Segelsportes, einschließlich Wind- und Kitesurfing, Eissegeln, des Motorbootportes, sowie die Veranstaltung von Segel-, Surf- und Eissegelregatten. Die Förderung und Ausübung anderer Sportarten (z.B. Schießsport, Tanzen), sowie die Ausübung, Förderung und Ausbildung auf dem Gebiet der Seenotrettung, in eigen dafür zu schaffenden Sektionen (siehe Geschäftsordnung)
- (2) Anschaffung bzw. Bau- und Ausrüstung vereinseigener Sportgeräte
- (3) Förderung der Mitglieder zum Bau, zur Anschaffung und zur Ausrüstung eigener Sportgeräte (z.B. Schiffsmodelle, etc.)
- (4) Die Ermöglichung des Transportes, der Stationierung, Lagerung und Wartung der vereinseigenen, sowie der Sportgeräte der Mitglieder.
- (5) Begeisterung und Förderung der Jugend, zur Ausübung der vom Verein angebotenen Sportarten, insbesondere durch Schaffung einer Jugendgruppe. Förderung der Mitglieder zu einer einschlägigen Ausbildung. Die persönliche Begegnung der Mitglieder im Verein, unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte und Regeln der Ethik und des österr. Volks- und Brauchtums, sowie Wahrung der österr. Marinetradition.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

Der Vereinszweck soll durch die durch die in Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

Herausgeben einer Vereinszeitschrift

Vorträge, Versammlungen, Exkursionen, gesellige Zusammenkünfte, informations- und Schulungsabende, etc.

Errichtung einer Fachbibliothek

Werbemittel wie Foto, Film, Video, etc.

Die hierfür erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebacht werden durch:

Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren und sonstige Zuwendungen

Bausteine und Darlehen

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, soweit dies nicht durch gesetzliche Normen ausgeschlossen ist.

Über die Aufnahme von ordentlichen (ausübenden), außerordentlichen, Jugend- und Anschlussmitgliedern (siehe § 5) entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Jugend-, Anschluss- und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die eine Sportart des Vereines ausüben oder sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, auch wenn sie Ausländer sind, oder ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Außerordentliche Mitglieder sind jene, die eine Sportart des Vereines ausüben oder fördern, jedoch nicht an der Vereinstätigkeit teilnehmen, sondern die Vereinstätigkeit insbesondere durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Sachzuwendungen unterstützen.

Jugendmitglieder sind Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ihre Mitgliedschaft bedarf der schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Erziehungsberechtigten.

Anschlussmitglieder sind Personen, die im Familienverband oder in Lebensgemeinschaft mit einem ordentlichen Mitglied leben, sofern sie sich wie ein ordentliches Mitglied aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein hierzu ernannt werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Persönlichkeiten durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilliges Ausscheiden, durch Streichung oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt kann jeweils nur mit 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz dreimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt hiervon unberührt.

Den Vereinsausschluss kann der Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften bzw. vereinschädigenden Verhalten verfügen. Gegen diese Verfügung ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereines sind: die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, das Schiedsgericht, der Leiter des Clubheimes, die Referenten und Sachbearbeiter.

§ 8

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre, innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres statt. Aus Gründen der Arbeitskontinuität kann jedoch der Vorstand eine Verschiebung der GV um 3 Monate beschließen.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, auf Beschluss der Generalversammlung selbst, auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.

Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, unter Beifügung der Tagesordnung, einzuladen. Hierbei ist die Aussendung über elektronische Medien (E-Mail, Fax, usw.) zulässig. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vorher beim Vorstand einzubringen. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder (ausübenden), die Ehren- und Anschlussmitglieder stimmberechtigt. Teilnahmeberechtigt sind jedoch alle Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Stimmberechtigte Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die

Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit deren das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, sofern ein solcher bestellt ist. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses. Beschlussfassung über den Voranschlag.

Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedbeiträge für ordentliche, außerordentliche, Jugend- und Anschlussmitglieder.

Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

Ernennung eines Ehrenpräsidenten (über Antrag des Vorstandes) ebenso seine Abberufung.

Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

Beschlussfassung über Statutenänderungen und freiwillige Auflösung des Vereines.

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern (außer den Ehrenpräsidenten) und zwar:

Präsident

Vizepräsident

Kassier (wenn ernannt)

Ehrenpräsident. Ehrenpräsident ist auch, vorbehaltlich seiner Zustimmung, der jeweilige amtierende Bürgermeister der Gemeinde JOIS

Oberbootsmann (wenn ernannt)

Schriftführer (wenn ernannt)

Den jeweiligen Sektionsobmännern (2)

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes (außer des Ehrenpräsidenten) das Recht, an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu nachträglich die Zustimmung der GV einzuholen ist.

Die Funktionsdauer des Vorstandes (außer die des Ehrenpräsidenten) beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall, währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist der Vizepräsident nicht bestellt oder ebenfalls verhindert, so ist der Schriftführer (wenn ernannt) zur Einberufung berechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandesmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

Die GV kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder im Falle grober Pflichtverletzung entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die GV zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

Funktionäre anderer Vereine mit ähnlich gelagertem Vereinszweck, insbesondere Funktionäre anderer Sportclubs, können nur mit Zustimmung der YCSJ-Generalversammlung zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich.

§ 11

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm fallen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen:

Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

Vorbereiten der Generalversammlung

Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung

Verwaltung des Vereinsvermögens

Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Der Vorstand ist ermächtigt, für diverse Aufgabenbereiche einen Referenten zu bestellen. Die Referenten sind direkt dem Präsidenten unterstellt und an dessen Weisungen gebunden. Im Rahmen der vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben sind sie in ihrem Aufgabenbereich handlungsbevollmächtigt und können sich auch eines oder mehrerer Stellvertreter (Gehilfen) bedienen. Sie sind jedoch dem Präsidenten bzw. dem Vorstand gegenüber allein verantwortlich und können über Vorstandsbeschluss jederzeit ihrer Funktion enthoben werden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, Doppelfunktionen sind möglich. Auch ein Vorstandsmitglied kann Referent sein. Die Abgrenzung der einzelnen Aufgabenbereiche erfolgt durch Rahmenbedingungen des Vorstandes.

§ 12

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er kann sich darin aber durch schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Er führt den Vorsitz in der GV und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen unter eigener Verantwortung, selbstständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Ehrenpräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Obliegenheiten und kann vom Vorstand mit Sondervollmachten ausgestattet werden.

Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle zur Generalversammlung und des Vorstandes.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereines zuständig.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, sind vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt an dessen Stelle der Vizepräsident. Ist ein solcher nicht bestellt oder Verhindert, so tritt an seine Stelle der Oberbootsmann (wenn bestellt)

Der Oberbootsmann (wenn bestellt) hat den Präsidenten und dessen Vizepräsidenten in der Führung und Weiterentwicklung des Vereines zu unterstützen und sie auch nach außen zu vertreten.

§ 13

Sicherung dynamischer Vereinstätigkeit

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet, sie dient einzig der Gemeinnützigkeit der Mitglieder.

Im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen kann und soll der Verein sich aber an gewinnbringenden Unternehmungen beteiligen oder solche ins Leben rufen, um die materiellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sicherzustellen.

Ob und wann sich der Verein an solchen Unternehmungen beteiligt oder solche ins Leben ruft, entscheidet der Vorstand aus eigenen Gutdünken.

Eine leistungsfähige Vereinstätigkeit ist sicherzustellen.

Im Sinne des § 9 ist zwar die GV zur Wahl und zur Enthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder berufen, doch dürfen sie einmal gewählten, im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, in ihrer Funktionsperiode nicht beschnitten werden, es sei denn bei grober Pflichtverletzung (§ Abs. 19). Um den im Amt befindlichen Vorstandsmitgliedern nicht auf Zufallsmehrheiten in der GV bedacht nehmen zu lassen, sind gegenüber den sich nach Ablauf der Funktionsperiode zur Wiederwahl stellenden Vorstandsmitgliedern nur Gegenkandidaten in der Generalversammlung wählbar, die zuvor seit mindestens einem Jahr als ordentliches Mitglied, sich einer leistungswilligen Vereinstätigkeit unterzogen haben.

§ 14

Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der GV über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 4,9,10 sinngemäß.

§ 15

Das Schiedsgericht

In allen aus der Vereinstätigkeit und dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Vereinsmitglieder namhaft macht. Diese Wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder oder einen Rechtskundigen der dann nicht Mitglied des Vereines sein muss.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der GV, sowie das aktive und passive Wahlrecht, stehen nur den ordentlichen (ausübenden) oder den Ehren- und Anschlussmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Ordentlichen, Außerordentlichen, Jugend- und Anschlussmitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossener Höhe verpflichtet. Weiter sind alle Mitglieder verpflichtet, die von der GV beschlossene Arbeitsleistung im Ausmaß von 10 Stunden jährlich zu erbringen oder diese finanziell abzugelten. Die Höhe der Abgeltung ist indexmäßig an den Bauhilfsarbeiterstundenlohn gebunden. Alle Mitglieder sind berechtigt, auf ihren Booten den Clubstander zu führen, auf ihrer Kleidung das Clubabzeichen zu tragen und ihre Boote in das Yachtregister des Vereines eintragen zu lassen. (Analog gilt diese Berechtigung zur Führung des Vereinslogos auch für die Sektionen des Vereines.)

Der Verein selbst sowie alle seine (an den ÖSV gemeldeten) Mitglieder unterwerfen sich für die Dauer der Zugehörigkeit den jeweiligen Satzungen des Österr. Segelverbandes (ÖSV) und anerkennen, dass Strafen (Verweis, Sperre, Suspendierung und Ausschließungen), die vom ÖSV verhängt werden, vom Verein zu exekutieren sind. Sinngemäß gilt das auch für die Dauer der Zugehörigkeit zum Motorbootsportverband (MSVÖ) bzw. zu den Landesfachvereinigungen des Vereines und zur Österr. Turn- und Sportunion.

Die Daten der Mitglieder unterliegen dem Datenschutz. Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass personenbezogene Daten, insbesondere Namen, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Wohnort, Funktionen im Verein, den Dach-, Landes-, Bundes- und Fachverbänden, sowie für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge, sowie seine fachliche und organisatorische Ausbildung, mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines, der Dach-, Landes-, Bundes- und Fachverbände, verarbeitet und weitergegeben werden. Im Besonderen zur Information, Führung der Buchhaltung, der Yachtregister und Zustellung von Informationsmaterial.

§ 17

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen GV, die zu diesem Zweck einberufen wurde, und nur mit zweidrittel Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereines, gleich welcher Art, fällt das Vereinsvermögen an die Österreichische Turn- und Sportunion, Landesverband Bgld., zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben dieses Verbandes